



Gemeinde Koppl

Bezirk Salzburg-Umgebung; Anschrift: 5321 Koppl, Dorfstraße 7
☎: 06221/7213-0; Fax: DW 27; e-mail: amtsleitung@koppl.at; www.koppl.at
DVR Nr.: 0855928; UID: ATU59631802; Beh. KZ. 960878; Gem. Nr. 50321

Ansuchen um Förderung von Energiesparmaßnahmen

Name: _____

Tel. Nr. _____

Adresse: _____

Bankverbindung:

IBAN: _____ BIC: _____ Bank: _____

Ich ersuche um Förderung folgender Maßnahmen (entsprechend den Förderungsrichtlinien der Gemeinde Koppl in der geltenden Fassung):

(Bitte Zutreffendes ankreuzen!)

- Einbau einer Holzzentralheizung
- Fernwärmeanschluss an ein Biomasse - Mikronetzwerk
- Errichtung einer Solaranlage _____ m²
- Einbau einer Photovoltaikanlage _____ m²
- Einbau einer Wärmepumpe
- Einbau einer hocheffizienten Pumpe (max. 3) _____ Stück
- Die Maßnahmen entsprechen den Förderungskriterien der Salzburger Landesregierung. Die Zusage (Bestätigung) liegt bei.

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.

Datum

Unterschrift



Richtlinien der Gemeinde Koppl für die Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs

Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.07.2005 über die Gewährung von Zuschüssen für Energiesparmaßnahmen gemäß nachstehender Richtlinien:

(mit den Abänderungen per Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.02.2007, vom 15.12.2009, sowie vom 15.03.2011 und vom 16.06.2015)

Alle in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Koppl gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zu den in § 2 angeführten Maßnahmen. Ziel dieser Förderungsaktion ist im Sinne der Aktion „e5-energiebewusste Gemeinde“ des Landes Salzburg und des Internationalen Klimabündnisses die Reduktion des Energieverbrauchs der Koppler Haushalte sowie die damit einhergehende Verringerung der Kohlendioxid- und Schadstoffemissionen.
2. Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
3. Pro Objekt besteht für ein und dieselbe förderbare Maßnahme lediglich eine einmalige Förderungsmöglichkeit.
4. Die Gewährung einer Förderung erfolgt in der Reihenfolge der einlangenden Förderansuchen, bis die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind.
5. Die Gesamtsumme der Förderungen ist laut dem jeweils gültigen Jahresvoranschlag der Gemeinde Koppl gedeckelt.

§2 Förderbare Maßnahmen

Förderbar sind folgende Maßnahmen sowohl bei der Errichtung eines Wohngebäudes als auch im Rahmen der Sanierung eines bestehenden Wohngebäudes:

- a) der Einbau einer **Holzzentralheizung** (z.B. Stückholzkessel, Holzpelletsheizung oder automatische Hackschnitzelheizung) für ein Wohngebäude bzw. Einfamilienhäuser,
- b) **Fernwärmanschluss** an ein Biomasse – Mikronetzwerk
- c) die Errichtung einer **Solaranlage** zur Warmwasserbereitung oder Heizungseinbindung bei Wohnbauten,
- d) die Errichtung einer **Photovoltaikanlage**,
- e) der Einbau einer **Wärmepumpe**,
- f) der Einbau einer **hocheffizienten Heizungspumpe**.

§3 Förderungswerber

Zur Inanspruchnahme dieser Förderung berechtigt sind Privatpersonen die Eigentümer von Wohngebäuden sind, sowie Eigentümer von Betriebswohnungen, wenn diese Wohnungen als Hauptwohnsitz für dieselben genutzt werden. Eine Förderung wird nicht

für Wohngebäude im Eigentum von Wohnbaugenossenschaften bzw. Bauträgern gewährt, wobei die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlage maßgeblich sind.

§4 Förderungsart und –ausmaß

1. Der Einbau einer neuen **Holzzentralheizung** nach § 2a) wird pauschal mit EUR 400,00 gefördert. Wird durch den Einbau einer neuen Holzzentralheizung eine mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizung ersetzt, erhöht sich der Investitionszuschuss auf EUR 500,00.
2. Für die Errichtung einer **Solaranlage** nach § 2c) wird eine Pauschalförderung von EUR 400,00 gewährt
3. Für die Errichtung einer **Photovoltaikanlage** nach § 2d) wird eine pauschale Förderung von EUR 400,00 gewährt,
4. Für den **Fernwärmeanschluss** nach § 2b) an ein Biomasse – Mikronetzwerk wird eine pauschale Förderung von EUR 300,00 gewährt,
5. Für den Einbau einer **Wärmepumpe** (*Sole – Wasser bzw. Wasser – Wasser*) nach § 2e) wird eine pauschale Förderung von EUR 900,00 gewährt.
6. Für den Einbau einer **Wärmepumpe** (*Luft – Wasser*) nach § 2e) wird eine pauschale Förderung von EUR 400,00 gewährt.
7. Für den Einbau von bis zu **drei hocheffizienten Heizungspumpe** nach § 2f) im zentralen Heizungsraum wird eine pauschale Förderung von EUR 50,00 pro Hocheffizienzpumpe gewährt.

§5 Technische Bestimmungen

1. Eine Förderung für den Einbau einer **Holzzentralheizung** wird nur dann gewährt, wenn diese Anlage den technischen Richtlinien der Salzburger Landesförderung „Holzheizen mit Komfort“ entspricht.
2. Eine Förderung für die Errichtung einer **Solaranlage** wird nur dann gewährt, wenn die Anlage den Förderungskriterien der Solarförderung der Salzburger Landesregierung entspricht. Eine Förderung kann jeweils je Wohnobjekt nur einmalig bezogen werden. Aus-, An- um Umbauten bestehender, bereits geförderter Anlagen werden nicht gefördert.
3. Eine Förderung für die Errichtung einer **Photovoltaikanlage** wird nur dann gewährt, wenn diese eine garantierte Leistung ab **1kWp** (Kilo Watt peak) aufweist.
4. Eine Förderung für den **Fernwärmeanschluss** an ein Biomasse - Mikronetzwerk wird nur dann gewährt, wenn die zentrale Biomasse – Heizanlage nicht in demselben Gebäude (oder dazugehörigen Nebenobjekten wie z.B. Remise, Stallgebäude etc.) situiert ist. Voraussetzung für ein Biomasse - Mikronetzwerk ist, dass zusätzlich zu dem Wohnobjekt (bzw. dazugehörigen Nebenobjekten wie z.B. Remise, Stallgebäude etc.), noch zumindest ein weiteres Wohnobjekt mit Fernwärme versorgt wird.
5. Eine Förderung für den Einbau einer **Wärmepumpe** wird nur dann gewährt, wenn die technischen Förderungsbestimmungen der Landesförderung eingehalten werden und wenn es sich bei dem verwendeten System um **Sole – Wasser bzw. Wasser – Wasser** bzw. **Luft – Wasser** Wärmepumpen handelt.
6. Eine Förderung für den Tausch von bis zu **drei hocheffizienten Heizungsumwälzpumpe** im zentralen Heizraum des Gebäudes wird nur dann gewährt, wenn die technischen Förderungsbestimmungen der Landesförderung eingehalten wurden und die Energieeffizienzklasse mindestens **A** (*EEI max. 0,27*) entspricht.

§6 Abwicklung

1. Vor Durchführung der förderbaren Maßnahme ist an die Gemeinde Koppl der Förderantrag zu stellen sowie eine Energieberatung des Landes Salzburg in Anspruch zu nehmen. Die Kosten der Energieberatung werden durch das Land Salzburg getragen. Das Ergebnis der Energieberatung (Beratungsprotokoll) ist in schriftlicher Form dem Förderungsantrag beizulegen.
2. Grundvoraussetzung für eine Förderung ist bei bewilligungspflichtigen Maßnahmen (z.B. Holzheizungen, Solar- und Photovoltaikanlagen etc.) das Vorliegen der Baubewilligung für die Förderungsgegenstände.
3. Die Auszahlung der zugesagten Förderung erfolgt nach Vorlage der geforderten Nachweise durch die Gemeinde.
4. Zum Nachweis der getätigten Investitionen sind vom Förderwerber alle im Zusammenhang mit der Anschaffung *und* Herstellung durch die vom Förderungswerber beauftragte Fachfirma der Fördergegenstände entstandenen Rechnungen samt den dazugehörigen Zahlungsnachweisen beim Gemeindeamt einzureichen. Für alle förderbaren Maßnahmen ist nach der Errichtung eine Funktionsbestätigung entweder als Bestandteil der Rechnung oder gleichzeitig mit dieser vorzulegen. Selbst errichtete Fördergegenstände sind von einer Förderung durch die Gemeinde Koppl ausgeschlossen.

§7 Überprüfung

Der Förderungswerber anerkennt das Recht der Organe der Gemeinde, zwecks Beurteilung des Förderungsansuchens und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die geförderte Anlage zu besichtigen, die entsprechenden Räumlichkeiten zu betreten, in die einschlägigen Geschäftsstücke Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen.

§8 Rückerstattung von Förderungen

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten wenn

- a) die Förderung aufgrund wesentlicher unrichtiger und unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist.
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird.
- c) die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinien aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

§9 Förderungszeitraum

Die geänderten Richtlinien treten mit 01.09.2015 in Kraft

**Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:**

(Rupert Reischl)